

## Vorrede zur ersten Ausgabe.

Die in das Handelsrecht einschlagenden gemeinrechtlichen Normen sind nicht mehr allein in dem Handelsgesetzbuche und in der Wechselordnung zu finden. Auch die Reichsjustizgesetze, das Strafgesetzbuch, die Reichs-Konkurs-, die Reichs-Gewerbe-Ordnung u. s. w. müssen herangezogen werden.

Die von mir besorgte Ausgabe beabsichtigt, dies ganze Material zusammenzufassen. Daher sind keine Erklärungen zum Texte des Gesetzbuches gegeben, wohl aber die einschlagenden Bestimmungen der anderen Reichsgesetze mit abgedruckt worden, die umfangreicheren im Anhange.

Ich glaube damit einem Bedürfnisse für die Vorlesungen über Handelsrecht, welches ich wenigstens stets empfunden habe, und welches durch keine der bisherigen Ausgaben voll befriedigt wird, abzuhelpen. Aber auch für kaufmännische Kreise, meine ich, wird es werthvoll sein, den gesammten Rechtsstoff zusammengefaßt zur Hand zu haben. Sind diese doch noch weniger als die der jungen Juristen in der Lage, sich das in dem Gesetzbuche enthaltene Material nach allen Seiten hin ergänzen zu können.

Der ursprüngliche Text des Gesetzbuches ist mit deutschen Typen gedruckt; die späteren Abänderungen sind dagegen durch lateinischen Druck erkennbar gemacht.

Die ausführlichen Sach- und Quellenregister werden die Benutzung des Buches erleichtern.

Leipzig, im März 1890.

## Vorrede zur dritten Ausgabe.

Während die zweite Ausgabe im Jahre 1890 nur die seit dem Erscheinen der ersten publizirten neuen Gesetze hinzugefügt hatte, ist jetzt das ganze Buch einer Revision unterzogen worden.